



Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Mitgliedsbeitrag | 30,00 € |
| b) ermäßigter Mitgliedsbeitrag | 10,00 € |

Ein Anspruch auf Ermäßigung hat:

- Personen die als weitere Pächter auf dem Pachtvertrag stehen,
- Ehepartner (oder eingetragene Lebensgemeinschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft) des Pächters,
- Mitglieder die bis zum 31.12.2019 bereits als weiteres Mitglied in einem Pachtverhältnis geführt wurden,

2. Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Aufnahmegebühr (pro aufzunehmendes Mitglied) | 15,00 € |
| b) Gebühr für Baugenehmigung | 10,00 € |
| c) Gebühr für Nichteingelöste Lastschrift | 10,00 € |
| d) Sperrung d. Versorgungsleistung (Strom) | 10,00 € |
| e) Sperrung d. Versorgungsleistung (Wasser) | 10,00 € |
| f) Wiederinbetriebnahme pro Anschluss | 10,00 € |
| g) Ermittlung der aktuellen Adresse | 20,00 € |
| h) Einleitung gerichtliches Mahnverfahren | 10,00 € |
| i) Nutzung des Vereinszimmers (pro Tag) | 25,00 € |
| j) sonstige Gebühren nach Aufwand (pro Stunde) | 15,00 € |

3. Buß- und Ordnungsgelder

- | | |
|---|---------|
| a) Abmahnung | 15,00 € |
| b) Unbefugter Eingriff in die Versorgungsanlagen (pro Fall) | 50,00 € |

4. Instandhaltung / Investitionspauschale

- | | |
|--|--------|
| a) pro Parzelle Rücklage Instandhaltung Strom | 3,00 € |
| b) pro Parzelle Rücklage Instandhaltung Wasser | 5,00 € |
| c) pro Parzelle Investitionspauschale | 2,00 € |

ggf. sind weitere Umlagen gem. Mitgliedsbeschluss zu bezahlen.

5. Sicherheitsleistung

Der Verein erhebt beim Abschluss eines Pachtvertrages eine Sicherheitsleistung für Forderungen aus dem Pachtvertrag sowie aus der Mitgliedschaft, der Versorgung mit Strom und Wasser und ggf. anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Die Sicherheitsleistung wird in voraussichtlich gleicher Höhe einer Jahresrechnung erhoben, maximal jedoch in Höhe von 250,00 €.

6. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder des Vereins sind gemäß Satzung und (Unter)Pachtvertrag verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Pro Parzelle sind sechs Stunden Gemeinschaftsarbeit / Aufbaustunden zu leisten. Mitglieder ohne Garten werden wie Mitglieder mit Garten behandelt. Für jede nicht geleistete Stunde ist ein Abgeltungsbetrag von 20,00 € zu zahlen.

7. Fälligkeit, Verzug

- a) Die Jahresrechnung ist bis spätestens 20. Februar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Beiträge und Gebühren sind fristgerecht zu zahlen, das Zahlungsziel ist auf der Rechnung vermerkt. Wenn kein Datum vermerkt ist, sind die Beiträge und Gebühren innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Zahlt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug.
- b) Für jede Mahnung von in Verzug befindlichen Forderungen wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- c) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem Basiszinssatz zu erheben.

8. Befreiung, Stundung, Ratenzahlung

- a) Bestimmte Mitglieder (zum Beispiel Ehrenmitglieder) können durch die Satzung von der Zahlung von Beiträgen befreit werden.
- b) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Gebühren stunden und/oder Ratenzahlungen abschließen. Bei der Gewährung von Ratenzahlung ist eine schriftliche Ratenzahlungsvereinbarung abzuschließen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungen innerhalb des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- c) Die Kosten für eine Ratenzahlungsvereinbarung betragen 3% der Gesamtforderung, mindestens jedoch 15,00 €. Diese sind vom Mitglied zu tragen.

9. Verwaltungsgebühren für Dritte/Nichtmitglieder

- a) Nutzen Dritte Gemeinschaftseinrichtungen bzw. nehmen sie Verwaltungsleistungen des Vereins in Anspruch, haben sie die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Mit diesen Nichtmitgliedern ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen, kommt diese nicht zustande, besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen bzw. die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen.
- b) Treten Mitglieder aus dem Verein aus, nehmen aber trotzdem noch Leistungen des Vereines in Anspruch, haben sie diese abzugelten. Die entsprechende Verwaltungspauschale beträgt das Doppelte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages. Die Mitglieder des Vereines lassen diese Klausel auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein gegen sich gelten.

10. Geltung dieser Ordnung

Diese Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01.02.2020 beschlossen und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zur Aufhebung oder Änderung durch die Mitgliederversammlung, alle vorherigen Beschlüsse/Ordnungen sind gegenstandslos.